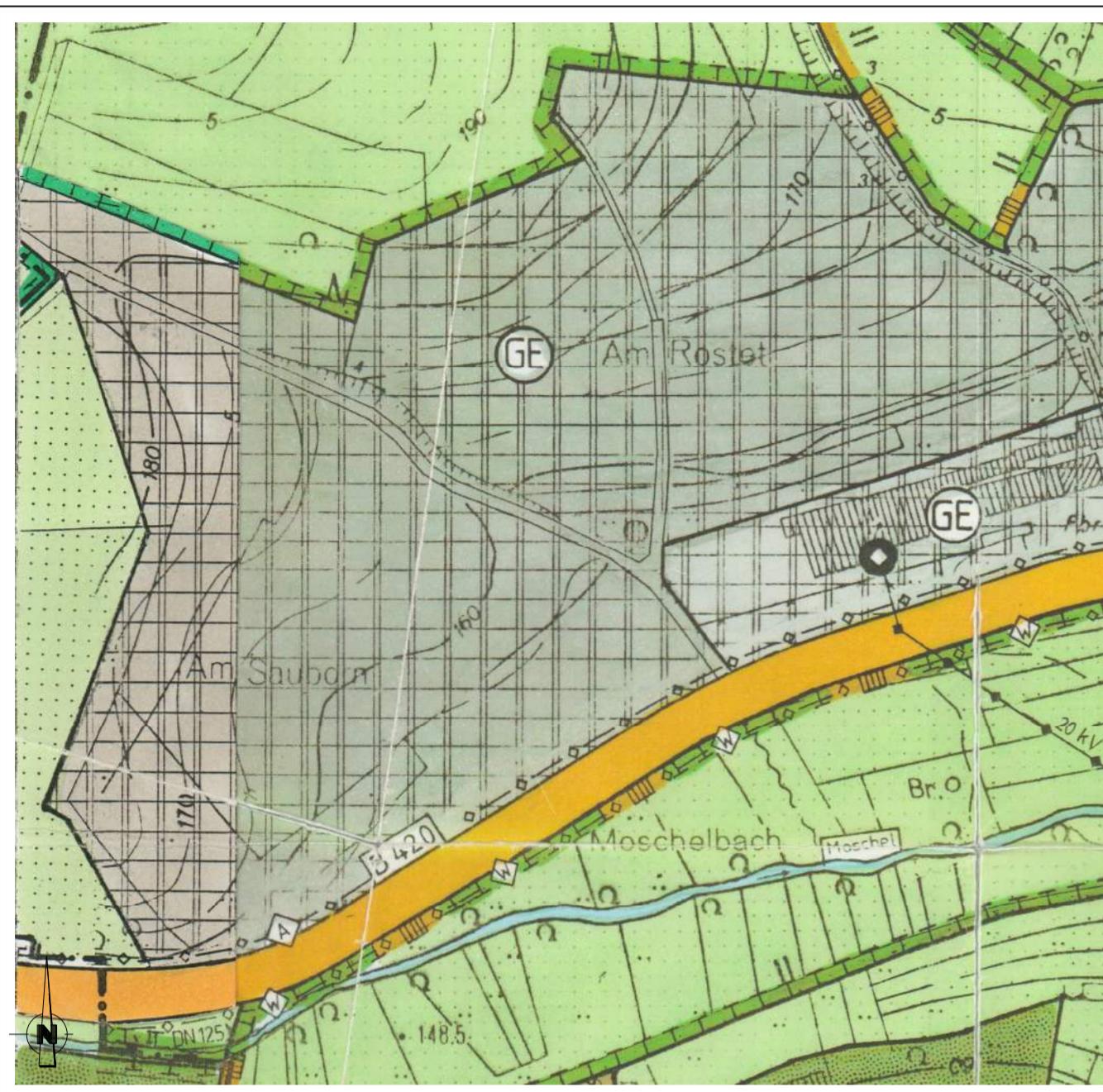
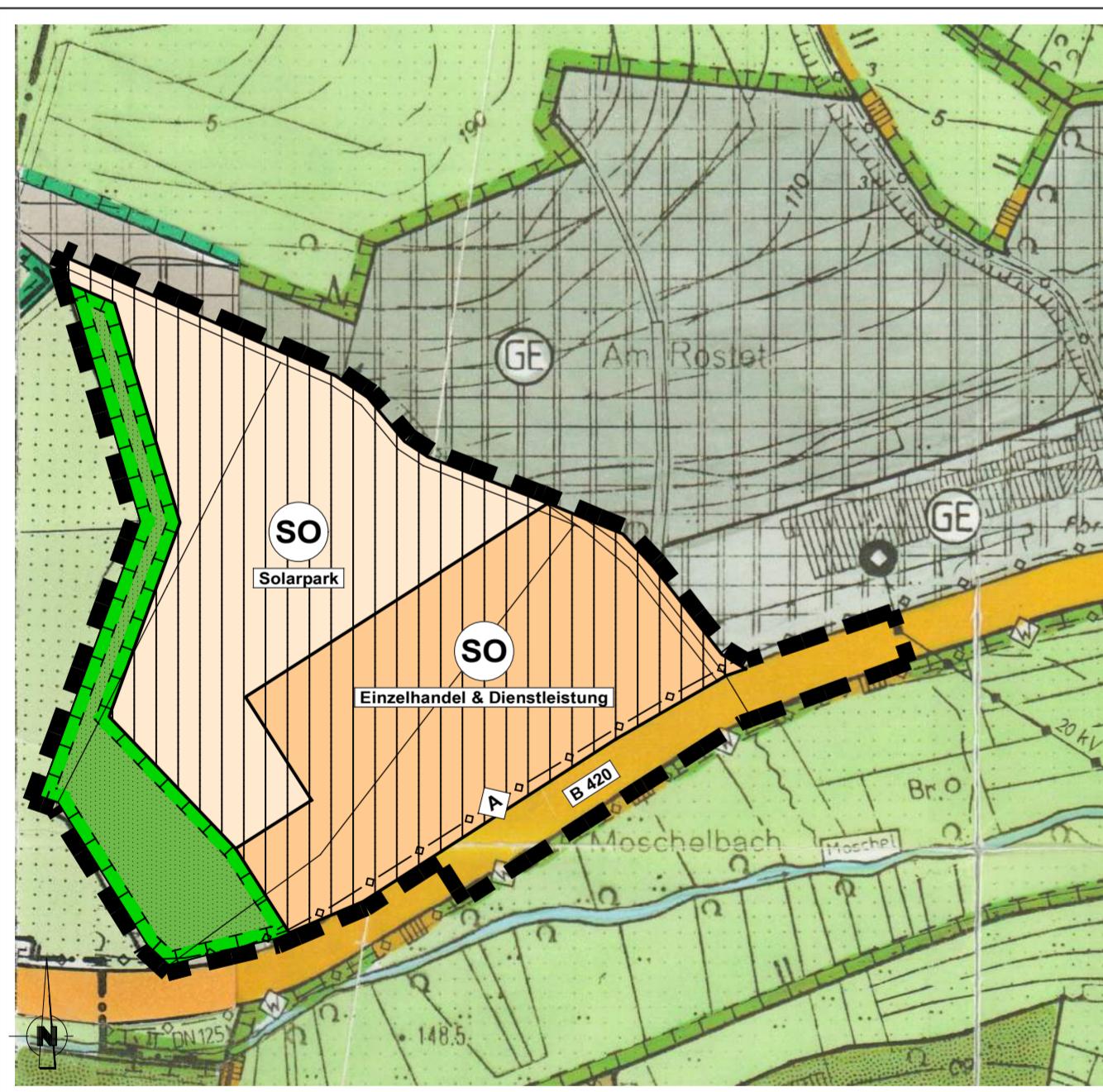


Teil A: Planzeichnung

Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1)



Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel - Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1) - zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“ (1999) in der Ortsgemeinde Alsenz



Planzeichenerläuterung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

Sondergebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel & Dienstleistung"

Sondergebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Solarpark"

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den überörtlichen Verkehr (B 420)

Flächen für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Hauptabwasserleitung gemäß Abwasserbeseitigungskonzept 1999-2003

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B: Textteil

Verfahrensvermerke

Der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel - Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1) - zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“ (1999) in der Ortsgemeinde Alsenz beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land hat in seiner Sitzung am _____ den Vorentwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die frühzeitige Beteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am _____.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom _____ von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum _____ aufgefordert.

Der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel - Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1) - zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“ (1999) in der Ortsgemeinde Alsenz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurden in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden u.a. mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur Veröffentlichung im Internet mit Schreiben vom _____ an der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Während der Beteiligung und Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land am _____.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom _____ mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

Die Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG wurde mit Schreiben vom _____ beantragt und mit Schreiben vom _____ erteilt.

Die Zustimmung der verbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 67 GemO wurde am _____ erteilt.

Der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land hat am _____ die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel - Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1) - zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“ (1999) in der Ortsgemeinde Alsenz beschlossen.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel - Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1) - zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“ (1999) in der Ortsgemeinde Alsenz wird hiermit ausgefertigt.

Rockenhausen, den _____

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

(D.S.)

(Michael Cullmann)

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel - Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1) - zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“ (1999) in der Ortsgemeinde Alsenz wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis genehmigt.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Az. _____

Kirchheimbolanden, den _____

(D.S.)

(Unterschrift)

Die Erteilung der Genehmigung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel - Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1) - zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“ (1999) in der Ortsgemeinde Alsenz durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom _____ ist am _____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Bekanntmachung ist die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel - Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1) - zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“ (1999) in der Ortsgemeinde Alsenz wirksam.

Rockenhausen, den _____

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

(D.S.)

(Michael Cullmann)

Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2025 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalt (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2021 (BGBI. I S. 2598, 2716).

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).

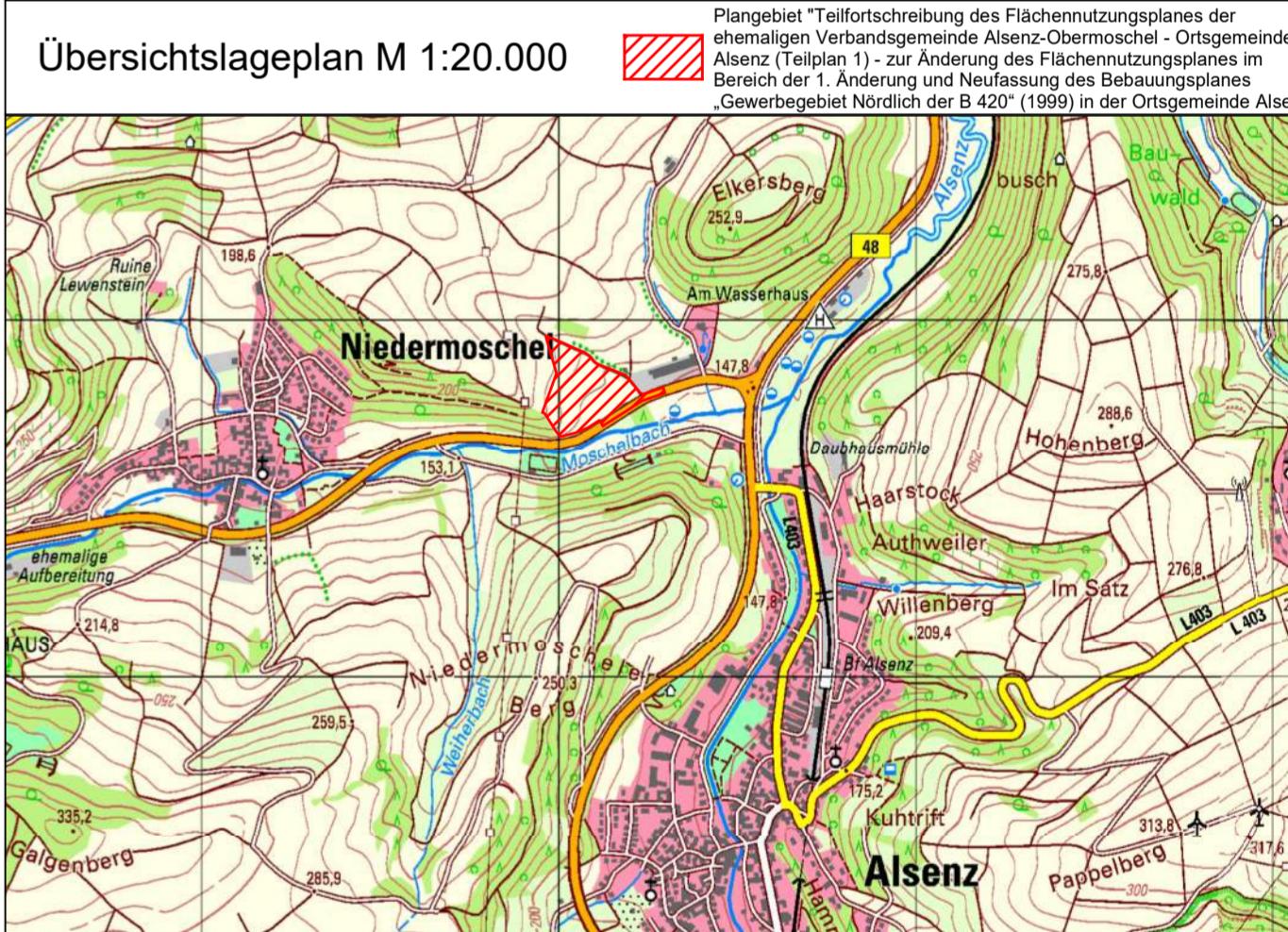
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015 S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2023 (GVBl. S. 305).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).



Verbandsgemeinde
Nordpfälzer Land



Projekt: Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel - Ortsgemeinde Alsenz (Teilplan 1) - zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der B 420“ (1999) in der Ortsgemeinde Alsenz

VORENTWURF

Datum	Name	Art der Änderung / Ergänzung

Flächennutzungsplan (Teilfortschreibung)

artec Projektgruppe	artec Bauprojekte GmbH Dipl. Ing. Rainer Martin B.Eng. Philip Martin Ottostraße 5 66877 Ramstein-Miesenbach	A.NR. 24-006 ALS Gemarkung: Alsenz
---------------------	---	---